

Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI)

Stand 01.01.2024

	Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
Pflegegeld (§ 37) monatlich	-	332,00 €	573,00 €	765,00 €	947,00 €
Pflegesachleistungen (§ 36) für ambulante Pflege monatlich bis	-	761,00 €	1.432,00 €	1.778,00 €	2.200,00 €
Entlastungsbetrag (§ 45b) monatlich (kann im Kalenderjahr angespart werden)	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Verhinderungspflege (§ 39) bis 6 Wochen im Jahr					
• Bei erwerbsmäßiger Pflege Aufwendungen bis	-	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
• Bei Pflege durch Verwandte und Verschwägerter bis zweiten Grad oder in häuslicher Gemeinschaft Lebende Aufwendungen der 11/2 fach Höhe des Pflegegeldes	-	498,00 €	859,50 €	1.147,50 €	1.420,50 €
<i>Zusätzlich Weiterzahlung der Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes (bis 6 Wo)</i>					
Kurzzeitpflege (§ 42) bis 8 Wochen im Jahr	-	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €
<i>Zusätzlich Weiterzahlung der Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes (bis 8 Wo)</i>					
Tagespflege (§ 41) monatlich bis	-	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
Vollstationäre Pflege (§ 43) monatlich bis	-	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (§ 40) monatlich	40,00 €				
Pflegehilfsmittel (§ 40) in Höhe von	100 % der Kosten (ggf. 10 % Zuzahlung, jedoch höchstens 25,- € je Hilfsmittel) (vorrangig wird leihweise überlassen und dann zuzahlungsfrei)				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 40)	4.000 € je Maßnahme				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes in einer gemeinsamen Wohnung bzw. Wohngemeinschaft (§ 40)	4.000 € je Pflegebedürftigem (max. 16.000 € gesamt je Maßnahme)				
Zusätzliche Leistungen in Pflege Wohngemeinschaften (§ 38a) monatlich	214 € je Pflegebedürftigem (max. 16.000 € gesamt je Maßnahme)				
Pflegevorsorgezulage (§ 127 "Pflege-Bahr") monatlich	5,00 €				

Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI)

Stand 01.01.2024

Pflegeberatung (§ 7a SGB XI)

Jeder Versicherte hat einen Rechtsanspruch auf eine individuelle Pflegeberatung. Die Pflegeberatung soll mit der ratsuchenden Person den Bedarf klären, einen individuellen Versorgungsplan erarbeiten, über Leistungen der Pflegeversicherung informieren und die Umsetzung des Versorgungsplanes in die Weg leiten sowie überwachen.

Beratungsbesuch für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 Abs. 3 SGB XI)

Der Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Pflegebedürftige, die Pflegegeld nach § 37 SGB XI beziehen, haben gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal sowie bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen. Beziehen Pflegebedürftige von einem ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen, können sie ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Verhinderungspflege (§ 39)

Auf Nachweis können Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder in häuslicher Gemeinschaft Lebende notwendige Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrtkosten usw.) erstattet werden. Dabei dürfen die (Gesamt-)Aufwendungen 1.612 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Bei stundenweiser Inanspruchnahme der Verhinderungspflege erfolgt keine Anrechnung auf das Pflegegeld nach § 37 SGB XI.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege (§ 42) auf insgesamt 2.418 € im Kalenderjahr erhöht werden.

Teilstationäre Pflegeleistungen / Tagespflege (§ 41)

Teilstationäre Pflegeleistungen können zusätzlich zu den ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombileistungen in Anspruch genommen werden, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.

Kurzzeitpflege (§ 42)

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege (§ 39) auf insgesamt 3.386 € im Kalenderjahr erhöht werden.

Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45)

Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen können an unentgeltlichen Schulungskursen teilnehmen. Sie sollen Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und stärken, Pflege und Betreuung erleichtern und verbessern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen mindern und ihre Entstehung vorbeugen. Auf Wunsch finden individuelle Schulungen in der Häuslichkeit statt.

Umwandlungsanspruch (§ 45a Abs. 4)

Bis zu 40 % des Pflegesachleistungsbetrages (§ 36) können zur Finanzierung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 45a) umgewandelt werden.